

Geschäftsordnung **für die Ortsbeiräte der Stadt Runkel**

vom 29.06.1994

§ 1

Konstituierung des Ortsbeirates, Vorsitz, Stellvertretung, Schriftführung

- (1) Die bisherige Ortsvorsteherin oder der bisherige Ortsvorsteher beruft den Ortsbeirat binnen sechs Wochen nach Beginn der Wahlzeit zu seiner ersten Sitzung und führt den Vorsitz bis zur Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers (vorsitzenden Mitgliedes). Bewirbt sich das bisherige vorsitzende Mitglied erneut um dieses Amt, so leitet das an Jahren älteste Mitglied des Ortsbeirates die Wahl.
- (2) Der Ortsbeirat wählt in seiner ersten Sitzung nach der Wahl aus seiner Mitte das vorsitzende Mitglied sowie ein Mitglied des Ortsbeirates zu dessen Stellvertretung. Ferner wählt er die Schriftführerin oder den Schriftführer und eine Person zu deren Stellvertretung.

§ 2

Ausübung des Anhörungsrechtes des Ortsbeirats

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung (STVV) und der Magistrat hören den Ortsbeirat zu allenwichtigen Angelegenheiten, welche den Stadtteil betreffen. Wichtige Angelegenheiten in diesem Sinne sind insbesondere:
 - a) Entwurf des Haushaltsplanes,
 - b) Änderungen der Ortsbezirksgrenzen,
 - c) Entwürfe von Bebauungsplänen im Stadtteil, Entwürfe für eine stadtteilbezogene Fortschreibung des Flächennutzungsplanes, Maßnahmen der Dorferneuerung im Stadtteil,
 - d) Verkauf von bebauten Grundstücken,
 - e) Ankauf von bebauten Grundstücken,
 - f) Festlegung des Standortes sowie Planung für öffentliche Einrichtung wie z.B. Kindergärten und Kindertagesstätten, Altenheime, Spiel- und Sportanlagen, Gemeinschaftshäuser, Grün- und Erholungsanlagen sowie Umbauten und bauliche Erweiterungen an solchen Einrichtungen, soweit es sich bei diesen Maßnahmen nicht um solche der laufenden Verwaltung handelt,
 - g) Straßenbenennungen,
 - h) Gestaltung der Verkehrsführung im Stadtteil und deren Änderung,
 - i) Vorschläge für die Besetzung des Ortsgerichtes und der Schiedsmannsstellen,
 - j) Satzungen, die Sonderinteressen des Stadtteils berühren, auch wenn nur einer ihrer Teile den Stadtteil angeht,
 - k) Festlegung von Erschließungsmaßnahmen und Kanalbaumaßnahmen.
- (2) Der Ortsbeirat wird nicht angehört zu Angelegenheiten, die den Ortsbezirk nur als Teil der Stadt insgesamt berühren. Insbesondere ist er nicht vor Erlaß, Änderung oder Aufhebung von Ortsrecht zu hören, das für alle Ortsbezirke unterschiedslos gilt und damit nur die Gesamtinteressen der Stadt angeht, welche die Stadtverordnetenversammlung zu wahren hat.
- (3) Im übrigen entscheidet die STVV im Einzelfall, ob eine Angelegenheit als wichtig im Sinne des Abs. 1 gilt, sofern die Angelegenheit in den Zuständigkeitsbereich der STVV fällt. Im Zuständigkeitsbereich des Magistrats entscheidet der Magistrat über eine Vorlagepflicht im

Einzelfall. § 17 Abs. 6 der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung vom 24.11.1993 bleibt unberührt.

- (4) Das vorsitzende Mitglied der STVV bzw. des Magistrats legen die Anhörungsgegenstände dem Ortsbeirat schriftlich zur Stellungnahme vor, im Regelfall durch Übersendung der entsprechenden schriftlichen Vorlagen. Der Informationsanspruch des Ortsbeirates umfaßt je nach den Umständen des Einzelfalls auch das Recht, in bereits eingeholte Sachverständigengutachten und Stellungnahmen anderer Behörden und Dienststellen Einsicht zu nehmen.
- (5) Werden nach einer Beteiligung des Ortsbeirates neue Entscheidungsgrundlagen ermittelt, erfolgt, soweit erforderlich, eine erneute Anhörung. Über die Notwendigkeit einer solchen entscheidet im Zweifelsfall im Zuständigkeitsbereich der STVV deren vorsitzendes Mitglied, andernfalls das vorsitzende Mitglied des Magistrates. Der Ortsbeirat kann die Entscheidung der Gesamtheit des jeweiligen zuständigen Gremiums beantragen.
- (6) Das vorsitzende Mitglied des Ortsbeirates reicht die Stellungnahme des Ortsbeirates schriftlich und gesondert von der Niederschrift der Sitzung sowie mit Gründen versehen innerhalb einer Ausschlußfrist von einem Monat bei dem vorsitzenden Mitglied der STVV ein. Dieses kann in begründeten Einzelfällen auf Antrag die Frist zur Stellungnahme angemessen verlängern oder verkürzen, wobei der Antrag auf Fristverlängerung vor Ablauf der Monatsfrist erfolgen muß. Hört der Magistrat den Ortsbeirat an, gilt vorstehendes entsprechend; die Stellungnahme des Ortsbeirates ist in diesem Fall beim vorsitzenden Mitglied des Magistrates einzureichen.
- (7) Äußert sich der Ortsbeirat nicht innerhalb der Frist, so gilt dies als Zustimmung.

§ 3

Ausübung des Vorschlagsrechts des Ortsbeirates

- (1) Der Ortsbeirat hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, welche den Stadtteil angehen.
- (2) Vorschläge reicht er schriftlich bei dem Magistrat ein. Dieser legt sie unverzüglich der STVV vor, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist. Dem Vorschlag des Ortsbeirates sollte eine Stellungnahme des Magistrates beigelegt sein.
- (3) Vorschläge, die zweckmäßigerweise bereits in den Entwurf des Haushaltsplanes des folgenden Jahres aufgenommen werden sollen, können innerhalb des laufenden Kalenderjahres jederzeit, jedoch bis spätestens zum Ablauf des Monats September des laufenden Jahres eingereicht werden. Die Befugnis, Vorschläge im Rahmen der Anhörung zum Entwurf des Haushaltsplanes zu unterbreiten, bleibt von dieser Regelung unberührt.
- (4) Das Verfahren der Behandlung der Vorschläge in der STVV regelt deren Geschäftsordnung. Die Behandlung der Vorschläge im Magistrat regelt dieser in eigener Zuständigkeit.
- (5) Der Ortsbeirat ist vom Magistrat oder der Stadtverordnetenversammlung umgehend und ausreichend zu informieren, was mit seinen Vorschlägen geschieht. Bis spätestens acht Wochen, nachdem der Magistrat oder die STVV eine Ausfertigung der rechtsgültig unterzeichneten Niederschrift erhalten hat, hat der Ortsbeirat zumindest einen Zwischenbescheid zu erhalten, in dem die weitere Behandlung durch den Magistrat oder die STVV und ein voraussichtlicher Termin der Entscheidung benannt werden. Das vorsitzende Mitglied des Ortsbeirates hat dem Ortsbeirat in seiner Gesamtheit das Ergebnis in der folgenden Sitzung zur Kenntnis zu geben.

§ 4 Finanzmittel

- (1) Dem Ortsbeirat werden die zur Erledigung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel von der STVV zur Verfügung gestellt. Die haushaltsmäßige Abwicklung erfolgt im Benehmen mit dem vorsitzenden Mitglied des Ortsbeirates durch den Magistrat.

§ 5 Aufgaben des vorsitzenden Mitgliedes, Einberufen der Sitzungen

- (1) Das vorsitzende Mitglied kann repräsentative Aufgaben im Einvernehmen mit dem Magistrat wahrnehmen.
- (2) Das vorsitzende Mitglied beruft die Mitglieder zu den Sitzungen des Ortsbeirates. Es setzt in eigener Zuständigkeit die Verhandlungsgegenstände (Tagesordnung) und den Zeitpunkt der Sitzungen fest, nachdem es sich hierüber mit dem Magistrat in das Benehmen gesetzt hat, und bestimmt die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte.
- (3) Einberufen wird mit schriftlicher Ladung an alle Mitglieder des Ortsbeirates sowie an den Magistrat. Darin sind Zeit, Ort und Tagesordnung für die Sitzungen anzugeben. Das vorsitzende Mitglied der STVV, das Präsidium sowie die Mitglieder der STVV des jeweiligen Stadtteils erhalten die Ladung zur Kenntnis.
- (4) Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens drei Tage liegen. In eiligen Fällen kann das vorsitzende Mitglied die Frist abkürzen, jedoch muß die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Im Ladungsschreiben muß auf die Abkürzung der Frist ausdrücklich hingewiesen werden.
- (5) Über Angelegenheiten, die im Ladungsschreiben nicht angegeben sind, kann der Ortsbeirat nur beraten und beschließen, wenn dem zwei Drittel der in der Hauptsatzung festgelegten Zahl seiner Mitglieder zustimmen. Bei Wahlen müssen zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag stets mindestens drei Tage liegen.
- (6) Die Einberufung der Sitzung wird unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich bekanntgemacht.

§ 6 Pflicht zur Einberufung des Ortsbeirates

- (1) Der Ortsbeirat tritt so oft zusammen, wie es die Geschäfte erfordern.
- (2) Das vorsitzende Mitglied muß den Ortsbeirat unverzüglich einberufen, wenn es ein Viertel der satzungsgemäßen Mitglieder, die STVV oder der Magistrat unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände schriftlich verlangt, und wenn diese in die Zuständigkeit des Ortsbeirates fallen. Die Antragstellerinnen und Antragsteller haben eigenhändig zu unterzeichnen.

§ 7 Teilnahme an den Sitzungen

- (1) Die Mitglieder des Ortsbeirates sind verpflichtet, an dessen Sitzungen teilzunehmen. Bei Verhinderung zeigen sie ihr Ausbleiben vor Beginn der Sitzung unter Darlegung der Gründe dem vorsitzenden Mitglied des Ortsbeirates an.
- (2) Will ein Mitglied die Sitzung vorzeitig verlassen, so zeigt es dies dem vorsitzenden Mitglied des Ortsbeirates unter Darlegung der Gründe vor Beginn, spätestens vor dem Verlassen der Sitzung an.
- (3) Mitglieder der STVV, die in dem Stadtteil wohnen, jedoch dem Ortsbeirat nicht angehören, können an den Sitzungen des Ortsbeirates mit beratender Stimme teilnehmen.
- (4) Der Magistrat kann an den Sitzungen teilnehmen. Auf seinen Wunsch muß er jederzeit zu den Beratungsgegenständen gehört werden. Ist der Magistrat in einer Sitzung des Ortsbeirates vertreten, so ist er verpflichtet, auf Verlangen Auskünfte zu den Beratungsgegenständen zu erteilen.
- (5) Der Ortsbeirat kann Vertreter derjenigen Bevölkerungsgruppen, die von einer Entscheidung vorwiegend betroffen werden, sowie Sachverständige zu den Beratungen hinzuziehen. Als Sachverständige im Sinne dieser Vorschrift sind sachkundige Bürger anzusehen.

§ 8 Beschlußfähigkeit

- (1) Der Ortsbeirat ist beschlußfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mehr als die Hälfte der satzungsgemäßen Mitglieder anwesend sind. Das vorsitzende Mitglied des Ortsbeirates stellt die Beschlußfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest. Sie gilt so lange als vorhanden, bis das vorsitzende Mitglied auf Antrag die Beschlußunfähigkeit feststellt.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlußunfähigkeit zurückgestellt worden und tritt der Ortsbeirat zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Mal zusammen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. Die Ladungsfrist muß in diesem Fall mindestens einen Tag betragen.
- (3) Besteht bei mehr als der Hälfte der Mitglieder ein gesetzlicher Grund, der ihrer Anwesenheit entgegensteht, so ist der Ortsbeirat ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig. Seine Beschlüsse bedürfen in diesem Fall der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

§ 9 Sitzungsleitung

- (1) Das vorsitzende Mitglied des Ortsbeirates eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen des Ortsbeirates. Ist es verhindert, so ist seine Stellvertretung hierzu berufen.
- (2) Das vorsitzende Mitglied des Ortsbeirates hat die Sitzungen sachlich und unparteiisch zu leiten. Es handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.

§ 10 Öffentlichkeit

- (1) Der Ortsbeirat berät und beschließt in öffentlicher Sitzung. Er kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausschließen. Anträge auf Ausschluß der Öffentlichkeit werden in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden. Die Entscheidung kann in öffentlicher Sitzung getroffen werden, wenn keine besondere Begründung oder Beratung erforderlich ist. Beschlüsse, welche in nichtöffentlicher Sitzung gefaßt worden sind, sollen nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekanntgegeben werden, soweit dies zugänglich ist.

§ 11 Bürgerfragestunde

- (1) Es steht dem Ortsbeirat frei, vor Beginn der Ortsbeiratssitzung oder im unmittelbaren Anschluß an eine solche eine Bürgerfragestunde abzuhalten. Ihre Dauer sollte 30 Minuten nicht überschreiten. Im Rahmen der Bürgerfragestunde haben die anwesenden Bürger die Möglichkeit, Fragen, Anregungen und Wünsche vorzutragen.
- (2) Die vorgebrachten Fragen, Anregungen und Wünsche können, soweit sie nicht in der Bürgerfragestunde durch Mitglieder des Ortsbeirates, durch anwesende Mitglieder der STVV oder des Magistrates beantwortet werden können, auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Ortsbeirates genommen werden.
- (3) Die vorgebrachten Fragen, Anregungen und Wünsche sind als Anhang der Niederschrift über die Ortsbeiratssitzung beizufügen.

§ 12 Sachruf und Wortentzug

- (1) Das vorsitzende Mitglied soll Mitglieder zur Sache rufen, die bei ihrer Rede vom Verhandlungsgegenstand abschweifen. Es kann nach zweimaligem Sachruf das Wort entziehen, wenn das Mitglied erneut Anlaß zu einer Ordnungsmaßnahme gibt.
- (2) Das vorsitzende Mitglied soll Mitgliedern das Wort entziehen, wenn Sie es eigenmächtig ergriffen haben.
- (3) Ist einem Mitglied das Wort entzogen, so wird es ihm zu demselben Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt. Die Maßnahme und ihr Anlaß werden nicht erörtert.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 finden im Falle der Durchführung einer Bürgerfragestunde im Sinne des § 11 sinngemäß auch für die Besucher und Fragesteller Anwendung.

§ 13 Ordnungsruf, Sitzungsausschluß

- (1) Das vorsitzende Mitglied kann ein Mitglied des Ortsbeirates bei ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten zur Ordnung rufen.
- (2) Das vorsitzende Mitglied kann ein Mitglied des Ortsbeirates bei wiederholtem ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten für einen oder mehrere, höchstens für drei Sitzungstage ausschließen.

- (3) Maßnahmen nach den Abs. 1 und 2 sowie ihr Anlaß werden in der laufenden Sitzung nicht erörtert. Das betroffene Mitglied des Ortsbeirates kann ohne aufschiebende Wirkung die Entscheidung des Ortsbeirates anrufen. Diese ist in der nächsten Sitzung zu treffen.
- (4) Abs. 1 gilt während einer Bürgerfragestunde sinngemäß auch für die Besucher und Fragesteller. Abs. 2 gilt mit der Maßgabe, daß ein Besucher oder Fragesteller von dem weiteren Verlauf der Bürgerfragestunde bzw. der Sitzung ausgeschlossen werden kann.

§ 14 Niederschrift

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Ortsbeirates ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist in der Regel auf die Angabe der Anwesenden, der verhandelten Gegenstände, der gefaßten Beschlüsse und der vollzogenen Wahlen zu beschränken. Die Abstimmungsergebnisse sowie Verlauf und Ergebnis von Wahlen sind zu vermerken. Jedes Mitglied kann vor Beginn der Stimmabgabe verlangen, daß seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.
- (2) Die Niederschrift ist von dem vorsitzenden Mitglied des Ortsbeirates sowie der Schriftführung zu unterzeichnen.
- (3) Die Niederschrift liegt ab dem siebten Tage nach der Sitzung für die Dauer von zwei Wochen in der Verwaltungsstelle des jeweiligen Stadtteiles zu Einsichtnahme aus. Abschriften der Niederschrift werden gleichzeitig den Mitgliedern des Ortsbeirates, ferner dem vorsitzenden Mitglied der STVV, dem Magistrat, den vorsitzenden Mitgliedern der Fraktionen sowie den Stadtverordneten aus dem Stadtteil zugeleitet.
- (4) Mitglieder des Ortsbeirates sowie der STVV und des Magistrates, die beratend an der Sitzung teilgenommen haben, können Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift bei dem vorsitzenden Mitglied des Ortsbeirates innerhalb von zehn Tagen nach der Offenlegung schriftlich erheben. Über diese Einwendungen entscheidet der Ortsbeirat in der nächsten Sitzung.

§ 15 Sinngemäß anzuwendende Vorschriften

- (1) Für den Geschäftsgang des Ortsbeirates finden die Vorschriften der §§ 8 b, 52 bis 55, des § 57 Abs. 2, des § 58 Abs. 1 bis 6, des § 61, des § 62 Abs. 5 Satz 2 und Abs. 6 sowie des § 63 Abs. 3 HGO sinngemäß Anwendung.
- (2) Im übrigen sind auf das Verfahren des Ortsbeirates die Bestimmungen der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse der Stadt Runkel sinngemäß und ergänzend anzuwenden, soweit dem diese Geschäftsordnung nicht entgegensteht.

§ 16 Arbeitsunterlagen

- (1) Jedem Mitglied des Ortsbeirates ist ein Text der Hessischen Gemeindeordnung, der Hauptsatzung der Stadt Runkel, der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Runkel sowie diese Geschäftsordnung auszuhändigen. Werden diese während der Wahlzeit geändert, so erhält es unverzüglich die neue Fassung.

- (2) Das vorsitzende Mitglied des Ortsbeirates erhält zudem eine Sammlung des Ortsrechts. Ist diese während der Wahlzeit infolge von Änderungen des Ortsrechts zu aktualisieren, so erhält es unverzüglich auch die Ergänzungen.

§ 17
Inkrafttreten

- (1) Das vorsitzende Mitglied der Stadtverordnetenversammlung fertigt diese Geschäftsordnung unverzüglich aus, nachdem die STVV sie beschlossen hat. Es leitet den Mitgliedern des Ortsbeirates je einen vollständigen Abdruck der ausgefertigten Fassung zu.
- (2) Diese Geschäftsordnung tritt eine Woche nach Beschlußfassung in Kraft.

65594 Runkel, den 06. Juli 1994

(Heil)
Stadtverordnetenvorsteher